

Diplom-Kaufmann
Gerd-Rudolf Volck
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Freytagstraße 42
40237 Düsseldorf
Postfach 14 05 54
40075 Düsseldorf
Telefon (0211) 6 90 66-0
Telefax (0211) 6 90 66-66

WP/StB Volck · Postfach 14 05 54 · 40075 Düsseldorf
Per E-Mail stellungnahmen@idw.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

6. Juni 2017
Ihr Ansprechpartner:
Gerd-Rudolf Volck
E-Mail gerd-rudolf.volck@volck.de
Durchwahl 6 90 66-11

Stellungnahme zu EPS 400 n. F. Zu Tz. 95-97 und A89 bis A91

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf habe ich folgende Anmerkungen:

1. Inanspruchnahme von Aufstellungserleichterungen bei der Offenlegung

nach herrschender Meinung können bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen nicht nur die Offenlegungserleichterungen nach §§ 326 und 327 HGB teilweise oder ganz in Anspruch genommen werden, sondern auch alle Aufstellungserleichterungen, soweit sie nicht schon bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (vergl. u.a. Beck'scher Bilanzkommentar, § 326 Rn. 15, mit ausdrücklicher Verweisung auf § 327 HGB; dort unter Rn. 13 bis 15 zweifelsfrei, in Rn. 16 aber insoweit etwas missverständlich; zweifelsfrei: Ebenroth/Baujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch § 327 Rn. 2).

In IDW EPS 400 n.F., Tz. 95, ist die Verweisung auf die §§ 325 bis 328 HGB zu eng gefasst, weil die Aufstellungserleichterungen, die bei der Offenlegung gegenüber dem aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zusätzlich in Anspruch genommen werden können, nicht erwähnt sind. Das gilt auch für Tz. 97 und A89 sowie die Formulierungsvorschläge in Tz. A90 und Tz. A91.

Die Formulierungen sollten jeweils so angepasst werden, dass auch die Inanspruchnahme von Aufstellungserleichterungen erst bei der Offenlegung berücksichtigt wird.

2. Gesonderter Vermerk für die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen

Der gesonderte Vermerk (vgl. Tz. 97 und A91) wird wohl mit Ort, Datum und Unterschrift des Abschlussprüfers und möglicherweise mit dem Berufssiegel zu versehen sein. Er kann zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht veröffentlicht werden. Er könnte aber auch nur für interne Zwecke genutzt werden. Dann wäre bei der Offenlegung ein Hinweis nach Tz. A90 erforderlich.

Hier wären Klarstellungen für die Praxis hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

(Volck)